

Mögliche Strommangellage in der Schweiz: Behördliche Massnahmen zur Verbrauchslenkung

15. September 2022

Häufig gestellte Fragen unserer Mitglieder, die das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL wie folgt beantwortet hat:

Frage 1: Gibt es für Einzelbetriebe die Möglichkeit, sich von Kontingentierung und Abschaltungen ausnehmen zu lassen?

Nein, diese Möglichkeit gibt es nicht. Je grösser die Fehlmenge an Strom ist, desto strenger werden die Kontingentierungsmassnahmen ausfallen müssen.

Frage 2: Sind einzelbetriebliche Massnahmen, wie unter Frage 1 beschrieben, für Gross- wie auch für Kleinverbraucher technisch überhaupt machbar?

Bei Kontingentierung ja, bei zyklischen Abschaltungen nein. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einzelne Verbraucher von Kontingentierungsmassnahmen auszunehmen, falls die noch verfügbare Strommenge dies zulässt. Prioritär werden Blaulichtorganisationen sowie Spitäler, Pflege- und Altersheime von Kontingentierungsmassnahmen ausgenommen. Bei zyklischen Abschaltungen ist das technisch nicht möglich. Zyklische Abschaltungen betreffen immer alle Verbraucher innerhalb einer Bewirtschaftungsregion. Unternehmen und Organisationen sind angehalten, eigenverantwortlich ihr Business-Continuity-Management auf zyklische Netzabschaltungen mit Stromunterbrüchen von 4 Stunden auszurichten.

Frage 3: Gibt es für Verbände die Möglichkeit, eine ganze Branche als «systemrelevant» bezeichnen zu lassen?

Nein. Der Begriff «systemrelevant» hat in der Schweiz keine rechtliche Bedeutung. Die Verwendung des Begriffs «systemrelevant» hat vor allem in der Covid-Pandemie medial zugenommen, hat in der Schweiz jedoch keine rechtliche Grundlage. Entsprechend ist es weder für ein Unternehmen noch für eine Branche möglich, sich als «systemrelevant» deklarieren zu lassen. Grundsätzlich gilt, dass in der Schweiz kein Rechtsanspruch auf Ausnahme von Bewirtschaftungsmassnahmen besteht, für kein Unternehmen und keine Branche.

Allgemeine Information des BWL zur Thematik der Systemrelevanz

- Im Rahmen der Bewirtschaftungsmassnahmen zur Bewältigung einer allfälligen Strommangellage gilt, dass grundsätzlich alle Verbrauchergruppen, auch Betreiber kritischer Infrastrukturen und grundversorgungsrelevante Verbraucher, gleichbehandelt werden.
- Situationsabhängig können bestimmte relevante Betriebe teilweise oder ganz von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommen werden. Diese Beurteilung ist aber **erst in der konkreten Krisensituation möglich**. Darüber entscheidet der Bundesrat.
- Entsprechend sind auch diese Betriebe angehalten, ihr Energiesparpotenzial im Fall einer Strommangellage auszuschöpfen.
- Je nach Situation und Ausmass der Mangellage entscheidet der Bundesrat, welche Massnahmen zur Nachfragelenkung zur Anwendung kommen. Das Ziel der Verbrauchseinschränkungen und der Kontingentierung von Grossverbrauchern ist es, Angebot und Verbrauch auf einem reduzierten Niveau auszugleichen, um Netzerbrüche zu vermeiden. Netzabschaltungen sind **die letzte Massnahme**, die ergriffen werden können, um einen vollständigen Zusammenbruch zu verhindern. Bei diesen zyklischen Netzabschaltungen ist es aus technischen Gründen nicht möglich, einzelne Strombezüger von der Abschaltung auszunehmen. Zyklische Netzabschaltungen würden immer gebietsweise erfolgen und es wären alle Bezüger innerhalb des Gebiets betroffen.
- Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Bundesrat nicht nur das Einsparpotenzial und die Durchsetzbarkeit der Massnahme, sondern auch ihre Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. In der Schweiz wären Stromabschaltungen nicht willkürlich, sondern klar geplant.

Wichtig ist dabei vor allem der folgende Punkt: Es kann heute noch nicht vorhergesagt werden, wie viel Strom oder ob überhaupt Strom fehlen wird. Entsprechend kann zum jetzigen Standpunkt auch nicht festgelegt werden wie viel Strom eingespart werden muss, bzw. wie stark die notwendigen Einschränkungen sein müssen, um das Sparziel zu erreichen.

Zusätzliche Informationen zum Thema: <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie.html>

Allgemeine Informationen zur Strommangellage

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der [OSTRAL](#), der Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen. Weitere wertvolle Informationen zum Thema Strommangellage finden Sie im [FAQ-Dokument von OSTRAL](#) sowie auf der Website des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung [BWL](#). Darüber hinaus empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit Ihrem lokalen Energieversorger, um die Möglichkeiten von einzelbetrieblichen Ausnahmen bei allfälliger Kontingentierung und Netzabschaltung zu erörtern.